

Der Gemeinderat Mettmenstetten erlässt, gestützt auf die §§ 203, 206, und 211 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG), folgende Schutzverordnung:

### 1. Objekte

Die folgenden Objekte werden unter Schutz gestellt. Ihre genaue Lage sowie die Abgrenzung sind aus dem Uebersichtsplan 1:5000 und aus den Detailplänen 1:1000 ersichtlich.

Objekt Nr.	Bezeichnung
34	Schürenweiher
108	Schützenweiher
204	Ruderalfläche Chappelacher
216	Waldrandried nordwestlich Paradis
233	Oberdorflinde
241	Waldrandried Hueberhölzli
281	Waldrandried Bösch

### 2. Schutzziel

Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten in ihrer vielfältigen Artenzusammensetzung sowie als wichtiges Landschaftselement.

### 3. Schutzanordnung

Verboten sind alle Massnahmen, welche die Schutzobjekte beeinträchtigen oder die Schutzziele gefährden könnten.

### Allgemeines

Insbesondere sind verboten:

- die Beseitigung der Schutzobjekte
- die Beeinträchtigung von Schutzobjekten durch Feuerstellen, durch Abbrennen, durch Düngung, Giftanwendung und Beweidung
- das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren (inkl. Fische)
- Geländeänderungen, Ablagerungen, Bauten und Anlagen

## Besondere Regelungen

### Objekt Nr. 34 Schürenweiher

Wie bisher wird die an der Strasse liegende Ecke von Liegenschaft Kat.-Nr. 1457 nicht bewirtschaftet, hingegen eine gleich grosse Fläche am Ostrand von Liegenschaft Kat.-Nr. 1458

### Objekt Nr. 108 Schützenweiher

- der Schiessbetrieb im Schiessstand Wissenbach hat absoluten Vorrang, d.h. bei Schiessübungen darf das Objekt Nr. 108 inklusive Zugangswege nicht begangen werden.
- die Kieswände der alten Grube dürfen nicht aufgeforstet werden.
- die Wiese hinter dem Scheibenwall darf nur soweit aufgeforstet werden, als das Schutzziel nicht gefährdet wird; das gilt auch für andere forstwirtschaftliche Massnahmen innerhalb der verfügbaren Abgrenzung.

## 4. Pflegemassnahmen

Zur Sicherung der Schutzziele sind die Schutzobjekte fachgerecht zu unterhalten.

### Allgemeines

- die Initialpflege sowie die Unterhalts- und Pflegearbeiten werden, sofern erforderlich, in einem Pflegeplan festgehalten.
- der Gemeinderat überwacht die Schutzobjekte und unterstützt die Pflegemassnahmen soweit nötig durch angemessene Hilfsleistungen. Er kann die Arbeiten an eine fachlich kompetente Organisation delegieren.

### Riedflächen

- die Riedflächen sind in der Regel einmal jährlich zu mähen. Der Schnitt soll nach dem 1. September erfolgen. Die Streu ist wegzubringen.
- Waldränder sind durch selektiven Rückschnitt zu verjüngen.
- Ueber Riedflächen dürfen im Winter Holztransporte aus unmittelbar anstossenden Waldstücken erfolgen, sofern keine anderen Transportwege möglich sind.

## 5. Strafbestimmungen

Uebertretungen dieser Schutzverordnung werden gestützt auf § 304 PBG bestraft. Im weiteren ist der frühere Zustand wiederherzustellen (§ 341 PBG).

## 6. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

### 7. Rechtsmittel

Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen nach der öffentlichen Publikation schriftlich begründeter Rekurs bei der Kantonalen Baurekurskommission II, 8090 Zürich, eingereicht werden.

### 8. Publikation

Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern veröffentlicht.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



Der Schreiber:

